

B e z e i c h n u n g

der Stadt Flensburg über den Bebauungsplan Nr. 72 für
das Gelände zwischen Heidemühlenweg, Dünenweg und Stadtpark

Teil B - Text

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) von 25.6.1960 (BGBI. I S. 341) und des § 111 Abs. 1 und § 14 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) von 9.2.1967 (GVBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschließung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 31.7.1968 ^{und 11.8.1968} folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 72 für das Gelände zwischen Heidemühlenweg, Dünenweg und Stadtpark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und diesem Text (Teil B), erlassen:

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Flangeltungsbereichs ist aus dem Übersichtsblatt ersichtlich (Anlage 1)

Die Eigentumsverhältnisse ergeben sich aus dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 2)

1A. Gestaltung der baulichen Anlagen

a) Dachneigung:

Südseite Heidemühlenweg	Satteldach	30°
Nordseite Planstraße	Satteldach	30° - 45°
Südseite Planstraßen	Walldach	rd. 45°
Dünenweg (Gruppe I, 4 Häuser mit GFZ 0,22)	Satteldach	30° - 45°
Dünenweg (Gruppe II, 7 Häuser mit GFZ 0,2)	Flachdach	
Sondergebiet (Klinik)	Keine Festsetzung	
Garagenbauten	Flachdach	

b) Baustoffe und Färbgebung:

Für sämtliche Gebäude und Garagen wird eine helle Außenhaut festgesetzt (Putzbau oder heller Verblender).

c) Dacheindeckung:

Sattel- und Walldächer	geeignete Pfannen
Sondergebiet (Klinik)	Keine Festsetzung

2 X. Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG)

~~Soweit auf Einzelgrundstücken Flächen für Garagen oder Stellplätze in der Planzeichnung nicht festgesetzt wurden, sind für jede Wohnungseinheit eine Garage oder ein Stellplatz vorzusehen und die dafür notwendigen Flächen auf dem jeweiligen Grundstück bereitzustellen. Die erforderlichen Flächen für Stellplätze oder Garagen im Bereich des Sondergebietes (Klinik) sind unter Zugrundelegung der jeweils maßgebenden Vorschriften im Bausein besonders festzusetzen.~~

Bei Garagenbauten ist von öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 6,00 m einzuhalten. Kellergaragen dürfen nicht errichtet werden.

3 4. Einfriedigung und Vorgartengestaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

a) Einfriedigung:

Die Einfriedigung aller Grundstücke ist mit einer frostbeständigen Hecke vorzunehmen, die mit Ausnahme des Sondergebietes (Klinik) eine Höhe von 0,50 nicht überschreiten darf.

b) Vorgartengestaltung:

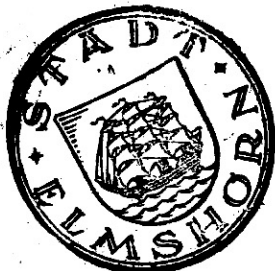
Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

5. Werbeanlagen

~~Werbeanlagen im reinen Wohngebiet sind unzulässig. Im Bereich des Sondergebietes (Klinik) sind derartige Anlagen nur im Einvernehmen mit der Stadt Elmshorn gestattet.~~

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und diesem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Herrn Innenministers vom 10.1.1969 Az.: IV 81d-813/04-09.15 (72) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 24.4.1969 Az.: IV 81d-813/04-09.15 (72) bestätigt.
Elmshorn, den 18.6.1969

STADT ELMSHORN
Der Bürgermeister



Semplich
(Semplich)

